



An den Grossen Rat

18.0321.01

WSU/P180321

Basel, 21. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2018

Ratschlag

betreffend

Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen betreffend den gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979

Anpassung des Kostenverteilschlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Änderung der Aufteilung der Schlammbehandlungskosten	4
3.1 Verursacherprinzip und Kostenteiler	4
3.2 Vertragsänderung Schlammbehandlungskosten.....	6
3.3 Finanzielle Auswirkungen	7
4. Weitere Vertragsänderungen	8
4.1 Namen und Branchenbezeichnung der Vertragspartner sowie Modernisierung des Vertragstexts	8
4.2 Abwässer der Gemeinde Neuwiller.....	9
4.3 Begriffe im Zusammenhang mit den Anstellungsbedingungen des Personals	9
4.4 Bezeichnung ARA Basel und ARA Chemie	9
4.5 Kostenteiler zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.....	9
5. Formales	9
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	10
7. Antrag.....	10
8. Anhänge	12
8.1 3. Nachtrag von 2018 zum Vertrag vom 26. Juni 1979	12
8.2 Vertrag vom 26. Juni 1979	12
8.3 Synoptische Gegenüberstellung Vertrag von 1979 mit 3. Nachtrag von 2018.....	12

1. Begehrten

Der Vertrag von 1979 zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft sowie der einfachen Gesellschaft (damalige Partner: Ciba-Geigy AG in Basel sowie F. Hoffmann-La Roche & Co. AG in Basel) betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (im Folgenden: ProRheno-Vertrag) bildet die Grundlage der ProRheno AG. Die ProRheno AG betreibt im Auftrag der Partner die kommunale Abwasserreinigungsanlage ARA Basel, die Industriekläranlage ARA Chemie sowie die von beiden ARA gemeinsam genutzten Einrichtungen, insbesondere die Anlage zur Klärschlammbehandlung.

Im Vertrag von 1979 wurde unter anderem festgehalten, dass die Kosten für die Schlammbehandlung zwischen der einfachen Gesellschaft einerseits sowie den beiden Kantonen andererseits hälftig geteilt werden. Die Anteile in der Nutzung der Schlammbehandlungsanlage haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert: Die Beanspruchung der Schlammbehandlung durch die ARA Chemie beträgt heute nur noch rund 9% und die Beanspruchung durch die ARA Basel rund 91%, wie die regelmässigen Messungen der ProRheno AG zeigen. Die hälftige Aufteilung der anfallenden Kosten ist daher nicht mehr sachgerecht. Dies zumal heute Unternehmen als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Partner der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen an der ProRheno AG beteiligt sind, die keine oder nur noch wenige Abwässer in die ARA Chemie einleiten.

Der Verwaltungsrat der ProRheno AG hat die Situation mehrfach diskutiert und zur Lösung den Vertragsparteien eine Anpassung des im ProRheno-Vertrag festgelegten Kostenverteilschlüssels entsprechend dem Verursacherprinzip vorgeschlagen, wie es sonst üblich und auch in der Umweltschutzgesetzgebung verankert ist. D.h., dass die Kosten der Schlammbehandlung künftig aufgrund der tatsächlichen Beanspruchung der Schlammbehandlungsanlagen jährlich aktuell zugeschieden werden sollen.

Wir beantragen dem Grossen Rat, mit diesem Ratschlag der entsprechenden Anpassung des ProRheno-Vertrags zuzustimmen. Neben dieser materiellen Änderung werden dabei verschiedene formale und redaktionelle Veränderungen vorgesehen, um im Vertrag die aktuellen Gegebenheiten abzubilden.

2. Ausgangslage

Die ProRheno AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen, am Standort Basel tätigen Firmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Die Gründung erfolgte bereits 1974, heute regelt der Vertrag von 1979 das Verhältnis der Aktionäre. Der Kanton Basel-Stadt hält 42% des Grundkapitals der ProRheno AG, der Kanton Basel-Landschaft 9% und die einfache Gesellschaft („Chemiefirmen“) 49%. Zentraler Gesellschaftszweck der ProRheno AG ist „die Unterstützung der Aktionäre bei der Erfüllung der ihnen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere durch Betrieb, Unterhalt und Ausbau von Kläranlagen und weiteren der Abwasserreinigung dienenden Werken und Anlagen in der Region Basel“ (*Statuten der ProRheno AG, Basel*).

1982 nahmen die beiden Abwasserreinigungsanlagen der ProRheno AG, die ARA Basel und die ARA Chemie sowie die Anlage zur Schlammbehandlung, den Betrieb auf. Die ARA Basel reinigt die kommunalen und gewerblichen Abwässer und die ARA Chemie jene der beteiligten Industrie. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Chemiefirmen seit Mitte der siebziger Jahre, die kommunalen und die industriellen Abwässer zu reinigen.

Heute fliesst jährlich eine Abwassermenge von rund 30'000'000 Kubikmetern durch die rund 360 Kilometer langen Haupt- und Sammelkanäle in die kommunale ARA Basel zur Abwasserreinigung. Das sind täglich mehr als 83'000 Kubikmeter. 40% der Abwassermenge stammt aus privaten Haushalten. Die ARA Chemie reinigt jährlich rund 1'160'000 Kubikmeter industrielles Ab-

wasser. Das entspricht 3'200 Kubikmeter pro Tag. In der ARA Basel fallen rund 12'600 Tonnen Klärschlamm als Trockensubstanz und in der ARA Chemie rund 1'200 Tonnen Klärschlamm als Trockensubstanz an.

In der gemeinsamen Schlammbehandlungsanlage verbrennt die ProRheno AG den in den beiden ARA anfallenden aufbereiteten Klärschlamm.

In der Geschäftsführung und im Verwaltungsrat der ProRheno AG sind die Partner grundsätzlich auf paritätische Weise vertreten. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist sehr eng und hat sich seit über 35 Jahren bestens bewährt.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 1979 genehmigte der Grosse Rat den zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und der chemischen Industrie zuvor ausgehandelten und am 11. Dezember 1979 unterzeichneten Vertrag vom 26. Juni 1979 betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (ProRheno-Vertrag; siehe Anhang). In der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 wurde der Grossratsbeschluss angenommen.

Die damals am ProRheno-Vertrag beteiligten Ciba-Geigy AG und F. Hoffmann-La Roche & Co. AG hatten sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen, die neben den beiden Kantonen den dritten Vertragspartner bildete. Die einfache Gesellschaft ist auch heute noch Vertragspartner, allerdings in komplett geänderter Zusammensetzung als Folge der über die letzten Jahrzehnte eingetretenen Änderungen in der Gesellschaftsstruktur und Eigentümerschaft der früheren Basler Chemiefirmen.

Betrieb, Unterhalt und Ausbau von Kläranlagen sind heute die zentralen Aufgaben der ProRheno AG. Die Ziele und die Art der Zusammenarbeit der Vertragspartner sind im ProRheno-Vertrag festgehalten.

Die Dauer der Zusammenarbeit wurde auf mindestens 30 Jahre festgesetzt. Es wurde vereinbart, dass der Vertrag nach dieser Frist auf unbestimmte Dauer weiterbesteht, falls keine Kündigung erfolgt ist. 2009 wurde der ProRheno-Vertrag dahingehend ergänzt, dass der Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann.

Der Grosse Rat hat am 11. Dezember 2013 dem Projektierungskredit zur Erweiterung der kommunalen ARA Basel (Projekt EABA, Ratschlag Nr. 13.1214.01) mit einer Stufe zur Reduktion von Stickstoffverbindungen sowie zusätzlich mit einer Stufe zur Reduktion von Mikroverunreinigungen zugestimmt (GRB Nr. 13/50/03G). Die detaillierte Planung zeigt, dass sich durch eine Kombination der ARA Basel und der ARA Chemie Synergien ergeben, welche die gesamte Reinigungsleistung der ProRheno AG verbessern. Im Laufe der weiteren Planung wurde dieser Synergieeffekt näher untersucht. Mit der Realisierung des Projektes EABA ergeben sich dadurch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und industriellen Partnern, die weiter geprüft werden. Der Ratschlag betreffend Bewilligung der Ausgaben für die Erweiterung und Sanierung der ARA Basel wird dem Grossen Rat separat unterbreitet. Eine Änderung der vertraglichen bzw. institutionellen Grundlagen der ProRheno AG ist darin noch nicht vorgesehen. Ange-sichts des Wegfalls grosser Einleiter und der laufenden Produktionsverlagerungen bei den Partnern der einfachen Gesellschaft ist ein solcher Schritt in näherer bis mittlerer Zukunft aber sehr wahrscheinlich.

3. Änderung der Aufteilung der Schlammbehandlungskosten

3.1 Verursacherprinzip und Kostenteiler

Die Regelungen zur Aufteilung der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten der ARA und der gemeinsamen Anlagen sind ein wichtiger Bestandteil des ProRheno-Vertrags. So wurde vereinbart, dass die Kosten für die kommunale Kläranlage ARA Basel zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis der gelieferten Abwassermengen zu teilen sind.

Hinsichtlich der Anlage, die den Schlamm aus der ARA Basel und aus der ARA Chemie verarbeitet, wird festgehalten, dass die Kosten je zur Hälfte auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einerseits sowie auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen andererseits zu verteilen sind. Die anfallende Schlammmenge aus der ARA Chemie war indessen von Anfang an geringer als diejenige aus der ARA Basel.

In den vergangenen Jahren haben sich die Mengenanteile am Klärschlamm stark verändert. Der Anteil des Klärschlamm aus der ARA Basel blieb über die letzten 15 Jahre etwa gleich gross. Der Anteil aus der ARA Chemie nahm im Laufe der letzten 15 Jahre um 72 Prozent ab (davon alleine seit 2007 um 70%), da sich die Abwassermengen und Abwasserfrachten in der ARA Chemie durch die veränderten Produktionsprogramme sowie die Verlagerung der Produktion laufend stark verringerten. Auf Grund der prognostizierten Mengen wurde für den Bau der Schlammbehandlung 1979 der Anteil der ARA Basel mit 67%, derjenige der ARA Chemie mit 33% angenommen. 2016 betrug das Verhältnis des Anteils der ARA Basel 91% zum Anteil ARA Chemie von 9%. Durch geplante Produktionsveränderungen bei den chemisch-pharmazeutischen Partnern wird sich in den nächsten Jahren die Schlammmenge aus der ARA Chemie weiter verringern. Die Schlammmenge aus der ARA Basel wird sich ebenfalls nach der geplanten Erweiterung durch eine Anlage zur Stickstoffreduktion und zur Reduktion von Mikroverunreinigungen sowie mit einer Anlage zur Faulung verringern. Da sich künftig die Schlammmengen aus beiden Kläranlagen verringern werden, bleibt das Verhältnis der anfallenden Schlämme voraussichtlich bei einem Anteil der ARA Basel von rund 91% und einem Anteil der ARA Chemie von rund 9%.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde bisher auf die Anwendung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der Schlammbehandlungskosten verzichtet. Gemessen an der tatsächlichen Beanspruchung haben die Kantone daher bisher für die Schlammbehandlung zu wenig und die chemisch-pharmazeutischen Partner zu viel bezahlt.

Der Verwaltungsrat der ProRheno AG schlug aufgrund dieser Entwicklung vor, dass die Kosten für die Schlammbehandlung inskünftig entsprechend den effektiven Gegebenheiten, d.h. nach der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Klärschlamm, berechnet und aufgeteilt werden.

Die Qualität des Klärschlamm für die Verbrennung kann mit dem Heizwert ausgedrückt werden. Ein hoher Heizwert bedeutet eine bessere Verbrennung und den Einsatz von weniger Brennstoff. Bei einem tieferen Heizwert ist es umgekehrt. Unter Berücksichtigung des damaligen Heizwertes, der damalig zu erwartenden schlechteren Entwässerbarkeit und des höheren Schwefelanteils wurde der Anteil der ARA Chemie von 33% auf 50% und der Anteil der ARA Basel von 66% auf 50% korrigiert. Obwohl der Anteil der ARA Chemie sich laufend verringerte, wurde im Nachtrag von 2006 zum Vertrag vom 26. Juni 1979 der Kostenteiler zwischen der ARA Basel und ARA Chemie noch belassen, da die damalige Qualität des Klärschlamm der ARA Chemie noch keine Änderung aufdrängte.

Mit je acht bis zehn Schlammproben wurden während mehrerer Wochen in den Jahren 2013 bis 2017 die Heizwerte durch ein externes Analytiklabor bestimmt. Dabei führte der tiefere Heizwert des Schlamm der ARA Chemie im Jahr 2013 umgerechnet zu 6,2% höheren Kosten der Schlammbehandlung, im Jahr 2014 noch zu 2,4%, 2015 noch zu 0,8%, 2016 zu 1,1% und 2017 nur noch zu 0,3% höheren Kosten. Durch die in den letzten drei Jahren stark veränderte Abwasser- und Schlam Zusammensetzung nimmt die Schlammmenge der ARA Chemie einerseits stark ab, andererseits gleicht sich der Heizwert immer mehr dem kommunalen Klärschlamm an, dessen Heizwert sich kaum verändert. Unter Berücksichtigung des durch die Gewässerschutzgesetzgebung vorgesehenen Verursacherprinzips wären die Kosten in den vergangenen Jahren wie nachfolgend aufgeführt zu verteilen gewesen. Die Berechnungen dieser Kostenanteile beruhen auf den gemessenen Zahlen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der ProRheno (d.h. Kostenverteilung 2016 beruht auf den Zahlen des Jahres 2014 usw.). Unter Berücksichtigung des Heizwertes würde der heizwertkorrigierte Kostenanteil im Jahr 2014 dem Verhältnis von 78% (Anteil der Kantone) zu 22% (Anteil der einfachen Gesellschaft) entsprechen, im Jahr 2015 dem Verhältnis 82% zu 18%, im Jahr 2016 dem Verhältnis 88% zu 12% und im Jahr 2017 dem Verhältnis 89% zu 11%. Für das Jahr 2018 ist das Verhältnis 91% zu 9% massgebend.

Um die Kosten auch künftig gerecht aufzuschlüsseln und die Realität abzubilden, soll der Kostenteiler für die Klärschlammbehandlung neu jährlich durch den Verwaltungsrat der ProRheno AG aktualisiert werden. Dies entspricht der neuen Bestimmung im ProRheno-Vertrag, wonach die Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die Partner aufzuteilen sind.

Die zu übernehmenden Kostenanteile werden künftig auf der Basis der Vorjahreswerte der Trockensubstanz der Schlammengen der ARA Chemie und der ARA Basel eruiert. Die Mengen werden um den Heizwert, der periodisch erfasst wird, korrigiert. Eine Rückkorrektur des Schlüssels Ende des Jahres aufgrund der effektiven Mengen des aktuellen Jahres ist nicht vorgesehen.

Die neue Verteilung der Schlammbehandlungskosten soll, vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat und den Landrat sowie der Zustimmung in einem allfälligen Referendum, ab dem Geschäftsjahr 2018 angewendet werden. Die Vertragsanpassung ist daher per 1. Januar 2018 vorgesehen.

Hinsichtlich der Kosten für die *übrigen* gemeinsamen Anlagen (Ablaufleitung in den Rhein, Betriebsgebäude, Analytiklabor, Werkstätten, Besucherpavillon) wird am hälftigen Verteiler zwischen den Kantonen einerseits und der einfachen Gesellschaft andererseits festgehalten. Dieser historische Kostenteiler spiegelt die gemeinsame Nutzung der Anlage durch die Chemiepartner und die Kantone wider und wird von der eingeleiteten Abwassermenge nur gering beeinflusst.

3.2 Vertragsänderung Schlammbehandlungskosten

Die aufgezeigte Neuregelung der Verteilung der Schlammbehandlungskosten der ProRheno AG bedingt eine Änderung des ProRheno-Vertrags. Konkret werden die folgenden Vertragsanpassungen vorgenommen:

Im Abschnitt 2.3 des ProRheno-Vertrags („Die besonderen Aufgaben der Aktiengesellschaft“) wird Ziffer 2.3.5 („Die Kosten und deren Aufteilung“) Abs. 2 unter dem Stichwort „*Schlammbehandlungsanlage*“ wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten werden verursachergerecht auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des anfallenden Klärschlamms und unter Berücksichtigung des Heizwertes einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.“

Abs. 3 lautet neu wie folgt: *„Die Kostenteiler gemäss Ziffer 2.3.5 Absatz 2 werden jährlich überprüft und durch den Verwaltungsrat genehmigt.“*

Dieser Passus ersetzt die alte Formulierung, die wie folgt lautete: „Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.“

Ebenfalls eine neue Fassung erhält die 3. Vertragsbeilage mit dem Titel „3. Schlammengen Basis Budget 2018“. Sie lautet neu wie folgt:

<u>ARA Basel</u>	12'570 Tonnen TS pro Jahr
Anteil an der Schlammmenge:	91,5 %
Heizwertkorrektur:	0,3 %
Korrigierter Anteil Schlammengen:	91,2 %

<u>ARA Chemie</u>	1'170 Tonnen TS pro Jahr
Anteil an der Schlammengen:	8,5 %
Heizwertkorrektur:	0,3 %
Korrigierter Anteil Schlammengen:	8,8 %

Diese Vertragsänderungen werden in einem dritten Nachtrag zum ProRheno-Vertrag aus dem Jahre 1979 ausgeführt und sollen ab 1. Januar 2018 gelten.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Kostenverteilschlüssel der Schlammbehandlungsanlage im Verhältnis der heizwertkorrigierten Schlammannteile von 91% der Kantone zu 9% der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Partner müssen die Kantone inskünftig Mehrkosten übernehmen.

Aus der Vereinbarung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft aus dem Jahr 2000, dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Stadt 47/23 vom 5. Dezember 2000 und dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Landschaft Nr. 2295 vom 28. November 2000 ergibt sich der geltende Kostenverteilschlüssel gestützt auf die massgebenden Trinkwassermengen ab 1. Januar 2001 wie folgt:

	Massgebende Trinkwassermenge	Investitionskostenanteil
Basel-Stadt	96'305 m ³ /Tag	82,098%
Basel-Landschaft	21'000 m ³ /Tag	17,902%
<i>Total</i>	<i>117'305 m³/Tag</i>	<i>100%</i>

Der Einfluss des Schlammannteils beziehungsweise die Neuberechnung der daraus entstehenden Kosten für die Schlammbehandlung gestaltet sich wie nachfolgend dargestellt.

Vergleich des Anteils der Schlammbehandlung an den Betriebs- und Investitionskosten des Budgets für das Jahr 2018 der ProRheno AG bei einer Aufteilung der Kosten der Schlammbehandlung auf 50% Kantone, 50% Einfache Gesellschaft und auf 91% Kantone, 9% Einfache Gesellschaft (in Millionen Franken, inkl. MWST):

	Anteil Basel-Stadt		Anteil Basel-Landschaft		Anteil Chemiepartner	
Betriebskosten	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Verteilschlüssel Betriebskosten 1)	40%	73%	10%	18%	50%	9%
Betriebskosten	1,65 Mio	3,01 Mio	0,42 Mio	0,76 Mio	2,07 Mio	0,37 Mio

1) Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beruht auf dem Trinkwasserverbrauch im Einzugsgebiet der ARA Basel und verändert sich jährlich.

	Anteil Basel-Stadt		Anteil Basel-Landschaft		Anteil Chemiepartner	
Investitionskosten	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Verteilschlüssel Investitionskosten 2)	41%	75%	9%	16%	50%	9%
Investitionskosten	0,53 Mio	0.97 Mio	0,12 Mio	0,21 Mio	0,65 Mio	0,12 Mio

2) Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beruht auf einem fixen Kostenverteilschlüssel gemäss Kostenverteilschlüssel beim Bau der ProRheno-Anlagen.

	Anteil Basel-Stadt		Anteil Basel-Landschaft		Anteil Chemiepartner	
Gesamtkosten	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Gesamtanteil	2,18 Mio	3,98 Mio	0,54 Mio	0,97 Mio	2,72 Mio	0,49 Mio
Gesamtanteil in %	40%	73%	10%	18%	50%	9%
Voraussichtliche Mehr-/Minder-Belastung		+ 1,80 Mio		+ 0,43 Mio		- 2,23 Mio

Für den Anteil der Schlammbehandlung im Budget der ProRheno für 2018, in welchem die Kosten noch hälftig zugescieden werden, tragen der Kanton Basel-Stadt 2,18 Mio. Franken (40%), der Kanton Basel-Landschaft 0,54 Mio. Franken (10%) und die einfache Gesellschaft (chemisch-pharmazeutische Firmen) 2,72 Mio. Franken (50%) (alle Beträge inkl. MWST).

Aufgrund des aktualisierten Kostenverteilschlüssels (jetzt neu 91 zu 9%) verändern sich die Belastungen für die Partner deutlich. Der Kanton Basel-Stadt trägt dann 3,98 Mio. Franken (73%), also rund 1,80 Mio. Franken mehr als heute. Der Kanton Basel-Landschaft trägt 0,97 Mio. Franken (18%) und somit 0,43 Mio. Franken mehr als heute. Die einfache Gesellschaft (chemisch-pharmazeutische Partner) schliesslich muss nur noch 0,49 Mio. Franken (9%) übernehmen. Dies sind 2,23 Mio. Franken weniger, als sie heute trägt.

Die Reinigungsgebühr für das Abwasser im Kanton Basel-Stadt beträgt derzeit 1,30 Franken pro Kubikmeter Trinkwasser (inkl. MWST). Die finanzielle Mehrbelastung für den Kanton Basel-Stadt von 1,80 Mio. Franken pro Jahr macht umgerechnet auf den Kubikmeter Trinkwasser rund 7 Rappen, was 5,4% der Abwassergebühr ausmacht. Diese Zunahme kann aus dem gegenwärtigen Gebührenaufkommen gedeckt werden. Die Abwasserreinigungsgebühr muss daher aufgrund des geänderten Kostenverteilschlüssels für die Überwälzung der Schlammbehandlungskosten nicht erhöht werden muss.

4. Weitere Vertragsänderungen

Im Zuge der für die neue Regelung zur Verteilung der Kosten der Schlammbehandlung erforderlichen Anpassung des ProRheno-Vertrags wurden verschiedene weitere, formale Detailänderungen vorgenommen.

4.1 Namen und Branchenbezeichnung der Vertragspartner sowie Modernisierung des Vertragstexts

Seit dem Vertragsabschluss im Jahre 1979 kam es mehrfach zu Mutationen innerhalb der einfachen Gesellschaft: Ursprünglich waren die Ciba-Geigy AG, Basel, und die F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel, beteiligt.

Die Firmennamen wurden im Laufe der Zeit zweimal mithilfe von Nachträgen zum Vertrag aktualisiert.

In einem ersten Nachtrag vom 9. März 1999 wurden die Namen der an der einfachen Gesellschaft beteiligten Partner wie folgt angepasst: Damals fiel die Ciba-Geigy AG, Basel, weg. Hinzu kamen die Novartis Services AG in Basel und die Ciba Spezialitätenchemie Holding AG in Basel. Die F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel, blieb unter dem Namen F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, weiterhin Partner.

In einem zweiten Nachtrag vom 6. November 2006 wurden die Namen der an der einfachen Gesellschaft beteiligten Partner ein weiteres Mal angepasst mit den folgenden Vertragspartnern: Novartis Pharma AG, Basel, Ciba Spezialitätenchemie Holding AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Syngenta Crop Protection AG, Basel, und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel.

Heute sind die folgenden Firmen beteiligt: BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel, und Syngenta Crop Protection AG, Basel.

Es ist daher nicht mehr richtig, von den „beiden Chemiefirmen“ zu sprechen, weshalb diese Bezeichnung im Vertrag durch „chemisch-pharmazeutische Firmen“ ersetzt wird.

Um allfälligen weiteren Änderungen in der Trägerschaft der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen oder von einzelnen Firmennamen künftig einfacher Rechnung tragen zu können, wird der ProRheno-Vertrag unter Ziffer 2.1.1 um die folgende Bestimmung ergänzt:

„Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentümerverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag.“

Schliesslich wurde der Vertragstext dahingehend modernisiert, dass die weibliche Form jeweils ergänzt wurde. So sind in Ziffer 2.2.3 Absatz 2 Buchstabe e die Wörter Präsidentin und Vizepräsidentin ergänzt worden, Ziffer 2.2.3 Absatz 3 Buchstaben b und c wurden mit dem Wort Betriebsleiterin ergänzt und in Ziffer 2.3.2 Absatz 1 und 2 ist neu von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Rede.

4.2 Abwässer der Gemeinde Neuwiller

In Ziffer 1.1.2 enthält der ProRheno-Vertrag eine Aufzählung der Gemeinden, denen die Abwasserreinigungsanlage zu Verfügung gestellt wird. Zu den bisher einbezogenen Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen, Birsfelden und Schönenbuch kommt die französische Gemeinde Neuwiller hinzu, da der Anschluss nach 1979 durch den Kanton Basel-Landschaft erfolgt ist. Die Formulierung des Vertrags wird entsprechend angepasst. Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller auf Basis der bestehenden Vereinbarung. Diese sieht vor, dass die Mehrkosten aus dem Betrieb der Schlammbehandlungsanlage der ProRheno AG anteilmässig auf die Gemeinde Neuwiller verteilt werden können.

4.3 Begriffe im Zusammenhang mit den Anstellungsbedingungen des Personals

Ziffer 2.3.2 wird dahingehend ergänzt, dass künftig von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Rede ist. Ebenso wird der alte Name „Pension-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals“ geändert in „Pensionskasse Basel-Stadt“.

4.4 Bezeichnung ARA Basel und ARA Chemie

Zur Verdeutlichung enthalten im gesamten Vertrag die Bezeichnungen „Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt“ und „Abwasseranlage Basel-Stadt“ die Ergänzung „ARA Basel“. Analog wird zur Bezeichnung „Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen“ die Ergänzung „ARA Chemie“ hinzugefügt.

4.5 Kostenteiler zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Gemäss Ziffer 2.3.5 des ProRheno-Vertrags sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die auf sie entfallenden Kosten entsprechend der gelieferten gesamten Abwassermenge zu verteilen. Neu wird nun vorgesehen, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen an das Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu binden.

Diese Vertragsänderung hat keine praktischen Auswirkungen. Bereits kurz nachdem der Vertrag von 1979 in Kraft getreten war, wurde für die Berechnung des Kostenteilers mangels Zahlen über die gelieferten Abwassermengen pro Kanton auf die Trinkwassermengen zurückgegriffen. Grundsätzlich entspricht das Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs dem Verhältnis der gelieferten Abwassermengen.

5. Formales

Alle genannten Vertragsänderungen sind in einem dritten Nachtrag zum ProRheno-Vertrag von 1979 festgehalten, der am 26. Juni 1979 von den Vertragsparteien Basel-Stadt, Basel-Landschaft und den Firmen der einfachen Gesellschaft unterzeichnet wurde. Die Vertragsanpassung gilt – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung und einem allfälligen Referendum – rückwirkend per 1. Januar 2018.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist aufgrund des durchgeföhrten Vortests nicht notwendig.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

B. Schüpbach-Guggenbühl

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Entwurf Grossratsbeschluss

Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft und der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen betreffend den gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979 (ProRheno-Vertrag)

Anpassung des Kostenverteilschlüssels Schlammbehandlung sowie formale Änderungen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], genehmigt:

1. Die Änderung des ProRheno-Vertrags vom [Datum eingeben] mit Wirkung per 1. Januar 2018 wird genehmigt.
2. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Zustimmung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Ziffer 1 untersteht dem Referendum.

8. Anhänge

- 8.1 3. Nachtrag von 2018 zum Vertrag vom 26. Juni 1979**
- 8.2 Vertrag vom 26. Juni 1979**
- 8.3 Synoptische Gegenüberstellung Vertrag von 1979 mit 3. Nachtrag von 2018**

Änderung des Vertrags zwischen 1. Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft, bestehend aus a) BASF Schweiz AG, Basel b) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel c) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel d) Novartis Pharma AG, Basel e) Syngenta Crop Protection AG, Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie die Firmen BASF Schweiz AG, F. Hoffmann-La Roche AG, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Novartis Pharma AG und Syngenta Crop Protection AG

ändern den Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979 wie folgt ab:

I.

Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft¹⁾, bestehend aus a) Ciba-Geigy AG, in Basel b) F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen^{2) 3)} vom 26. Juni 1979⁴⁾ (Stand 9. März 1999) wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die chemisch-pharmazeutischen Firmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u. a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:

Ziff. 1.1.2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziff. 1 hievor erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen, Birsfelden, Schönenbuch und dem französischen Neuwiller zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller.

Ziff. 1.1.3 Abs. 1 (geändert)

Die chemisch-pharmazeutischen Firmen (Überschrift geändert)

¹⁾ Erstellung einer im Eigentum der chemisch-pharmazeutischen Firmen (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörigen Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 des Werks Klybeck, Areal NE der Wiese.

Ziff. 1.1.4 Abs. 4 (geändert)

⁴⁾ Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel–Rhein (Ziff. 1.1.1 lit. b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziff. 1.1.4) durch die chemisch-pharmazeutischen Firmen ist im Konsortialvertrag vom 10. Mai 1974⁵⁾ in der Fassung vom Juni 1979 geregelt; die diesbezüglichen Vereinbarungen sind diesem Vertrag als Beilage 1 beigefügt.

¹⁾ Heute: Einfache Gesellschaft bestehend aus: a) Novartis Pharma AG, Basel, b) Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel, c) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, d) Syngenta Crop Protection AG, Basel, e) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel. Anstelle der Ciba-Geigy AG oder der Ciba Spezialitätenchemie AG ist heute die BASF Schweiz AG, Basel getreten.

²⁾ Genehmigt: vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. 12. 1979, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. 9. 1980.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 6. 1980.

⁴⁾ SG 785.740

⁵⁾ In der Gesetzesammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974 (SG 785.720).

Ziff. 2.1.1 Abs. 1 (geändert)

Einfache Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel (Überschrift geändert)

¹ Im Rahmen dieses Vertrages treten die chemisch-pharmazeutischen Firmen als eine Partei (ein Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Ziff. 2.2.4 lit. b) 1 bleibt vorbehalten.

Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentumsverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag.

Ziff. 2.1.3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der chemisch-pharmazeutischen Firmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse, gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz.

Ziff. 2.2.2 Abs. 2

² An diesem Grundkapital sind beteiligt:

- c) (geändert) die einfache Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel
49 %

Total 100 %.

Ziff. 2.2.3 Abs. 2, Abs. 3

² Verwaltungsrat

- b) (geändert) Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG, Basel, die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, sowie die F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied.
e) (geändert) Der jeweilige Präsident bzw. die jeweilige Präsidentin des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident bzw. die jeweilige Vizepräsidentin von der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen bestimmt.

³ Interne Organisation

- a) (geändert) Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, acht Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus drei Vertretern oder Vertreterinnen der beiden Kantone, vier Vertretern oder Vertreterinnen der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen sowie dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin.
b) (geändert) Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin, der/die mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.
c) (geändert) Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern oder Vertreterinnen aller Partner zusammengesetzt sind.
d) (geändert) Dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, BASF Schweiz AG, Basel, der F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, der Novartis Pharma AG, Basel und der Syngenta Crop Protection AG, Basel sowie dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. Den Vorsitz hat der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin inne.

Ziff. 2.3.2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im Wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.

² Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensionskasse Basel-Stadt ⁶⁾ beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.

Ziff. 2.3.4 Abs. 1

¹ Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:

⁶⁾ In der Fassung vom 26.6.1979: Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals.

- a) (geändert) Die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt (ARA Basel) auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk,
- b) (geändert) Die Abwasserreinigungsanlage der chemisch-pharmazeutischen Firmen auf dem Klybeckareal (ARA Chemie),

Ziff. 2.3.5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Kosten sind von den Partnern aufzu-bringen. Diese Kosten werden in den vier Kostenstellen

- a) (geändert) Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel),
- b) (geändert) Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen (ARA Chemie),

erfasst.

² Es werden folgende Kostenteiler vereinbart:

- a) (geändert) Abwassereinigungsanlage Basel-Stadt (ARA Basel). Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu teilen.
- b) (geändert) Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel (ARA Chemie). Die Kosten sind zwischen der BASF Schweiz AG, Basel, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel zu teilen; diese einigen sich hierüber intern direkt.
- c) (geändert) Schlammbehandlungsanlage. Die Kosten werden verursachergerecht auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des anfallenden Klärschlammes und unter Berücksichtigung des Heizwertes einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.
- d) (geändert) Übrige gemeinsame Werke und Anlagen. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der chemisch-pharmazeutischen Firmen verteilt.

³ Die Kostenteiler gemäss Ziffer 2.3.5 Absatz 2 werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Ziff. 2.4.2 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesell-schaft (Geschäftsführer und Betriebsleiter oder Betriebsleiterin) informationspflichtig.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Vertragsanpassung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft, sobald sie allseitig unterzeich-net und von den Regierungen und Parlamenten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und die Referen-dumsfrist unbenützt abgelaufen beziehungsweise der Vertrag in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen worden ist.

Dieser Vertrag wird siebenfach ausgefertigt und ausgehändigt.

Basel, den

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Liestal, den

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Basel, den

BASF Schweiz AG

Basel, den

F. Hoffmann-La Roche AG

Basel, den

Huntsman Advanced Materials GmbH

Basel, den

Novartis Pharma AG

Basel, den

Syngenta Crop Protection AG

Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am

Genehmigt vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am



Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft¹⁾, bestehend aus a) Ciba-Geigy AG, in Basel b) F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen^{2) 3)}

Vom 26. Juni 1979 (Stand 9. März 1999)

1 Verpflichtungen der Parteien aus der Gewässerschutzgesetzgebung⁴⁾

Ziff. 1.1 Ausgangslage

¹⁾ Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die Chemiefirmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u. a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:

Ziff. 1.1.1 Kanton Basel-Stadt

¹⁾

- a) Erstellung einer im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden kommunalen Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem ehemaligen Gaswerkareal.
- b) Erstellung einer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden Abwasserleitung vom ehemaligen Gaswerkareal in den Rhein («Ableitung ARA Basel-Rhein»).

¹⁾ Heute: Einfache Gesellschaft bestehend aus: a) Novartis Pharma AG, Basel, b) Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel, c) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, d) Syngenta Crop Protection AG, Basel, e) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel. Anstelle der Ciba-Geigy AG oder der Ciba Spezialitätenchemie AG ist heute die BASF Schweiz AG, Basel getreten.

²⁾ Genehmigt: vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. 12. 1979, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. 9. 1980.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 6. 1980.

⁴⁾ Im ganzen Erlass softwarebedingte, redaktionelle Einfügung und Anpassung von Gliederungsziffern oder -buchstaben. Siehe dazu den auch in der Gesetzesammlung des Kantons Basel-Landschaft publizierten Vertrag SGS 783.33.)

Ziff. 1.1.2 Kanton Basel-Landschaft

¹ Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziff. 1 hievor erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen und Birsfelden (und später eventuell Schönenbuch) zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird.

Ziff. 1.1.3 Die beiden Chemiefirmen

¹ Erstellung einer im Eigentum der beiden Chemiefirmen (als Baurechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen Ciba-Geigy AG und F. Hoffmann-La Roche & Co. AG dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 der Ciba-Geigy AG (Werk Klybeck, Areal NE der Wiese).

Ziff. 1.1.4 Die drei Parteien gemeinsam

¹ Erstellung einer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal.

² Erstellung weiterer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehender Werke und Anlagen auf dem ehemaligen Gaswerkareal (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).

³ Die Projektierung, Erstellung und Finanzierung der vorgenannten Gewässerschutzanlagen wird von den Parteien nach den Bestimmungen des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974 ⁵⁾ gemeinsam durchgeführt.

⁴ Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel-Rhein (Ziff. 1.1.1 lit. b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziff. 1.1.4) durch die beiden Chemiefirmen ist im Konsortialvertrag vom 10. Mai 1974 ⁶⁾ in der Fassung vom Juni 1979 geregelt; die diesbezüglichen Vereinbarungen sind diesem Vertrag als Beilage 1 beigefügt.

⁵⁾ In der Gesetzesammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974 (SG 785.720).

⁶⁾ In der Gesetzesammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974 (SG 785.720).

Ziff. 1.2 *Die Pflicht der Parteien zum Betrieb ihrer Gewässerschutzanlagen*

¹ Aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung sind die Parteien verpflichtet, die von ihnen erstellten Gewässerschutzanlagen (nachstehend «Abwasseranlagen» genannt) ordnungsgemäss zu betreiben, zu unterhalten, zu reparieren, erforderlichenfalls zu erneuern, allenfalls geänderten gesetzlichen Vorschriften anzupassen und, falls es die Bedürfnisse verlangen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu erweitern. Diese Tätigkeiten werden in diesem Vertrag unter dem Begriff «Betrieb der Abwasseranlagen» zusammengefasst.

2 Die Zusammenarbeit der Parteien bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zum Betrieb ihrer Abwasseranlagen**2.1 Allgemeines****Ziff. 2.1.1⁷⁾** *Einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH*

¹ Im Rahmen dieses Vertrages treten die Chemiefirmen als eine Partei (ein Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Ziff. 2.2.4 lit. b) 1 bleibt vorbehalten.

Ziff. 2.1.2 *Die Gründung der Aktiengesellschaft*

¹ Zur Erreichung einer optimalen Koordination und Rationalisierung vereinbaren die Partner im nachbeschriebenen Umfange den gemeinsamen Betrieb ihrer Abwasseranlagen. Sie schliessen sich zu diesem Zwecke zu einer Aktiengesellschaft zusammen.

⁷⁾ Ziff. 2.1.1 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

Ziff. 2.1.3 Übertragung des Betriebs auf die Aktiengesellschaft

¹ Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der Chemiefirmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse, gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz.

Ziff. 2.1.4 Eigentumsverhältnisse an den Abwasseranlagen

¹ Die Zusammenarbeit der Partner berührt die Eigentumsverhältnisse an ihren (unter Teil 1 hievor beschriebenen) Anlagen nicht.

2.2 Statutarische Einzelheiten der Aktiengesellschaft

Ziff. 2.2.1 Zweck

¹ Der statutarische Zweck der Gesellschaft ist wie folgt umschrieben:

- a) Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der Aktionäre bei der Erfüllung der ihnen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere durch Betrieb, Unterhalt und Ausbau von Kläranlagen und weiteren der Abwasserreinigung dienenden Werken und Anlagen in der Region Basel.
- b) Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Gesellschaft sämtliche erforderlichen kaufmännischen, baulichen, industriellen und finanziellen Tätigkeiten ausüben.
- c) Sie ist berechtigt, Grundstücke im In- und Ausland zu erwerben und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen.

Ziff. 2.2.2 Grundkapital

¹ Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 50'000.- Fr. festgelegt.

² An diesem Grundkapital sind beteiligt:

- | | | |
|------------------|--|------|
| a) | Kanton Basel-Stadt zu | 42 % |
| b) | Kanton Basel-Landschaft zu | 9 % |
| c) ⁸⁾ | die einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu | 49 % |

Total 100 %.

Ziff. 2.2.3 Organe

¹ Generalversammlung und Kontrollstelle

Für diese Organe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

⁸⁾ Ziff. 2.2.2 Abs. 2 lit. c) in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

² Verwaltungsrat

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- b)⁹⁾ Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG und die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie die F. Hoffmann-La Roche AG haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied.
- c) Die Wahlvorschläge der Partner für die ihnen zustehenden Sitze im Verwaltungsrat sind für die Generalversammlung verbindlich.
- d) Die Partner wählen gemäss den vorstehenden Bestimmungen Suppleanten, die die Verwaltungsräte bei Verhinderung vertreten.
- e)¹⁰⁾ Der jeweilige Präsident des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident von der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen bestimmt.

³ Interne Organisation

- a)¹¹⁾ Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, acht Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus drei Vertretern der beiden Kantone, vier Vertretern der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen sowie dem Betriebsleiter.
- b) Der Betriebsleiter, der mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.
- c) Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern aller Partner zusammengesetzt sind.
- d)¹²⁾ Dem Betriebsleiter steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, der Novartis Pharma AG, der Ciba Spezialitätenchemie AG, der F. Hoffmann-La Roche AG, der Syngenta Crop Protection AG und der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie dem Betriebsleiter, der den Vorsitz inne hat.
- e) Der Verwaltungsrat erlässt für die interne Betriebsorganisation ein Betriebsreglement.

⁹⁾ Ziff. 2.2.3 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

¹⁰⁾ Ziff. 2.2.3 Abs. 2 lit. e in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

¹¹⁾ Ziff. 2.2.3 Abs. 3 lit. a in der Fassung des Nachtrags vom 9. 3. 1999 / 2. 2. 1999 / 25. 11. 1998 / 22. 12. 1998 / 4. 1. 1999.

¹²⁾ Ziff. 2.2.3 Abs. 3 lit. d in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

Ziff. 2.2.4 *Beschlussfassung*

¹ Für die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft gelten zunächst die entsprechenden Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes (Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft) mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beschlüsse, die in Anwendung beziehungsweise in Ausführung von Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung zu fassen sind, sollen (im Verwaltungsrat beziehungsweise in der Generalversammlung) einstimmig gefasst werden. Lässt sich diese Einstimmigkeit nicht erzielen, so sind die davon betroffenen (überstimmten) Partner berechtigt, falls sie den Beschluss nicht akzeptieren wollen, eine öffentlich-rechtliche Verfügung gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu verlangen und gegen diese Verfügung gegebenenfalls die im Gewässerschutzgesetz vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen. Diese öffentlich-rechtlichen Verfügungen beziehungsweise Rechtsmittel-Entscheide ersetzen dann die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft.
- b) Für die anderen Beschlüsse über den Betrieb der Abwasseranlagen gilt – soweit der vorliegende Vertrag nichts anderes vorsieht – folgendes:
 1. Beschlüsse über Massnahmen mit erheblichen finanziellen oder technischen Auswirkungen dürfen nicht ohne Zustimmung aller davon betroffenen Partner gefasst werden;
 2. Die übrigen Entscheidungen werden mit Mehrheitsbeschlüssen gefällt.

Ziff. 2.2.5 *Verzicht auf Gewinnausschüttungen*

¹ Die Gesellschaft verzichtet auf die Erzielung eines Gewinnes. Sie entfaltet ihre Tätigkeiten nach dem Kostendeckungsprinzip. Es werden keine Dividenden ausgeschüttet. Allfällige Gewinne werden vorgetragen oder zu Reservestellungen verwendet.

Ziff. 2.2.6 *Übertragung von Aktien/Vorkaufsrecht*

¹ Die Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

² Dieser kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Zustimmung muss jedoch erteilt werden, wenn die Veräußerung auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Fusion) oder im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebes beziehungsweise einer Liegenschaft, welcher die Abwasseranlagen dienen, erfolgt.

³ Im Falle des Verkaufs von Aktien – mit Ausnahme eines Verkaufs auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Fusion) oder im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebes beziehungsweise einer Liegenschaft, welcher die Abwasseranlagen dienen, oder des Verkaufs von einem Kanton an eine seiner Gemeinden oder umgekehrt – steht den Aktionären das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Im Falle der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes ist dem veräußernden Aktionär der Nominalwert beziehungsweise der niedrigere baselstädtische Steuerwert zu vergüten. Dem Verkauf der Aktien als Vorkaufsfall ist jede andere Veräußerung der Aktien (z.B. Schenkung) gleichgestellt.

2.3 Die besonderen Aufgaben der Aktiengesellschaft

Ziff. 2.3.1 Allgemeines

¹ Die Aktiengesellschaft legt das Gesamtkonzept für den gemeinsamen Betrieb sämtlicher (in Ziff. 4. hiernach genannten) Abwasseranlagen in organisatorischer, technischer, personeller, administrativer und finanzieller Hinsicht fest und ist für die Realisierung dieses Gesamtkonzeptes verantwortlich. Sie verfügt hiebei insbesondere über das für den gemeinsamen Betrieb erforderliche bauliche und betriebliche Instrumentarium und Personal.

² Die Aktiengesellschaft kontrolliert und überprüft die von den Partnern zu gewährleistende Abwasserbeschaffenheit (vgl. Ziff. 2.4.1) der in die Reinigungsanlagen einzuleitenden Abwasser und ist dafür verantwortlich, dass eingehalten werden

- a) die behördlich vorgeschriebenen Reinigungseffekte gemäss Einleit-Bedingungen;
- b) die in den Bau- und Betriebsbewilligungen enthaltenen behördlichen Auflagen in Bezug auf Immissionen;
- c) die im Hinblick auf Sicherheit und Hygiene erforderlichen Massnahmen.

³ Im Zusammenhang mit der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Partner steht der Aktiengesellschaft das fachtechnische Weisungsrecht zu.

Ziff. 2.3.2 Insbesondere das Personal

¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.

² Die Mitarbeiter der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals¹³⁾ beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertrenden Mitarbeiter, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.

³ Die Aktiengesellschaft kann die Personaladministration ganz oder teilweise einem der Partner übertragen.

¹³⁾ Jetzt: Pensionskasse des Basler Staatspersonals.

⁴ Die Aktiengesellschaft regelt alle Einzelheiten in einem Arbeits- und Lohnreglement.

Ziff. 2.3.3 *Insbesondere die Kapazitäten*

¹ Die Kapazitäten (Abwasser- und Schlamm-Mengen und Abwasserlasten) der Abwasseranlagen für die erste Ausbauetappe sind in der diesem Vertrag (als Beilage 2) beigehefteten Zusammenstellung für alle Partner verbindlich festgelegt. Diese Kapazitäten sind beim weiteren Ausbau und im Übrigen allfällig veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei auf die Bedürfnisse der Partner, die Ausbaumöglichkeiten und die technische Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist.

Ziff. 2.3.4 *Die von der Aktiengesellschaft betriebenen Werke und Anlagen im Einzelnen*

¹ Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:

- a) Die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk,
- b) ¹⁴⁾ Die Abwasserreinigungsanlage der Chemiefirmen auf dem Klybeckareal,
- c) Die gemeinschaftliche Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal,
- d) Die übrigen für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Anlagen (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).

² Nicht zu den gemeinsam betriebenen Anlagen gehören alle übrigen von den Partnern getroffenen Gewässerschutzmassnahmen, die somit in der alleinigen Verantwortung des betreffenden Partners stehen, insbesondere alle Zu- und Ableitungen (inklusive Ableitung ARA Basel-Rhein).

Ziff. 2.3.5 *Die Kosten und deren Aufteilung*

¹ Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Kosten sind von den Partnern aufzubringen. Diese Kosten werden in den vier Kostenstellen ¹⁵⁾

- a) Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt,
- b) Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen,
- c) Schlammbehandlungsanlage und
- d) übrige gemeinsame Anlagen

erfasst. Die Aufteilung dieser Kosten auf die Partner erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip.

¹⁴⁾ Ziff. 2.3.4 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Nachtrages vom 9. 3. 1999 / 2. 2. 1999 / 25. 11. 1998 / 22. 12. 1998 / 4. 1. 1999.

¹⁵⁾ Ziff. 2.3.5 Abs.1 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

² Es werden folgende Kostenteiler vereinbart:

- a) Abwasseranlage Basel-Stadt. Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu teilen.
- b) Abwasseranlage der einfachen Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH. Die Kosten sind zwischen der Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu teilen; diese einigen sich hierüber intern direkt.
- c) Schlammbehandlungsanlage. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.
- d) ¹⁶⁾ Übrige gemeinsame Werke und Anlagen. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.

³ Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) werden nach Abschluss des Probetriebes jährlich überprüft und allfällig veränderten Verhältnissen angepasst.

⁴ Die Partner stellen die von ihnen geschuldeten Kostenbeiträge der Aktiengesellschaft zur Verfügung; diese rechnet darüber jährlich ab. Die Partner haben an diese Kostenbeiträge vierteljährlich vorauszahlbare angemessene Akonto-Zahlungen zu leisten.

Ziff. 2.3.6 Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung

¹ Unter Vorbehalt der aus den gesetzlichen Vorschriften sich ergebenden Auflagen ist die Aktiengesellschaft nach rein wirtschaftlichen Kriterien tätig. Sie strebt hiebei insbesondere einen möglichst sparsamen und kostengünstigen Betrieb der Abwasseranlagen an und hat bei der Betriebsführung die nach dem Stande der Technik gebotene Sorgfalt anzuwenden.

Ziff. 2.3.7 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Organe und das Personal der Gesellschaft sind verpflichtet, über Betriebsgeheimnisse der Partner strikte Stillschweigen zu bewahren.

Ziff. 2.3.8 Erfindungen und Know-how

¹ Die Aktiengesellschaft stellt allfällige Erfindungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlagen gemacht werden, sowie das in diesem Zusammenhang erworbene Know-how den Partnern kostenlos zur Mitbenützung zur Verfügung.

¹⁶⁾ Ziff. 2.3.5 Abs.2 lit. d in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

2.4 Besondere Pflichten der Partner gegenüber der Aktiengesellschaft

Ziff. 2.4.1 Abwassermengen und -beschaffenheit

¹ Die Partner sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die in die Abwasseranlagen einzuleitenden Abwässer hinsichtlich Menge und Qualität so beschaffen sind, dass der Betrieb der Kläranlagen nicht beeinträchtigt beziehungsweise das Einhalten der behördlichen Auflagen an das gereinigte Abwasser nicht verhindert wird.

Ziff. 2.4.2 Informationspflicht

¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter) informationspflichtig.

² Wo Betriebsgeheimnisse tangiert werden, kann die Auskunftspflicht direkt gegenüber dem Gewässerschutzaamt Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Amtsstelle erfüllt werden.

Ziff. 2.4.3 Technische Assistenz

¹ Sofern die Abwässer der Partner spezielle abwassertechnische Untersuchungen und Messungen erfordern, sind sie verpflichtet, entsprechende Spezialuntersuchungen entweder im Auftrag der Aktiengesellschaft selber auszuführen oder der Aktiengesellschaft die erforderlichen Untersuchungs- und Messapparaturen zur Verfügung zu stellen. Alle mit derartigen Spezialuntersuchungen zusammenhängenden Kosten gehen allein zu Lasten des betreffenden Partners.

Ziff. 2.4.4 Partnerseitige Dienste

¹ Die Partner sind verpflichtet, ihre Dienste der Aktiengesellschaft im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen. Diese Dienste umfassen im Wesentlichen:

- a) Personaladministration,
- b) Einkauf,
- c) Rechnungswesen,
- d) Ingenieurdienste,
- e) Reparatur- und Unterhaltsdienst,
- f) Pikettdienst,
- g) Analytik,
- h) Sicherheitsdienst,
- i) Sanität und Feuerwehr.

2.5 Pflichten der Partner in der Aktiengesellschaft und Dauer der Zusammenarbeit

Ziff. 2.5.1 *Pflichten der Partner in der Aktiengesellschaft*

¹ Die Partner sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend ihre Zusammenarbeit in der Aktiengesellschaft insbesondere durch entsprechende Ausübung ihres Stimmrechtes durchzusetzen, soweit Aufgaben der Aktiengesellschaft zu erfüllen sind.

Ziff. 2.5.2 *Dauer der Zusammenarbeit*

¹ Der vorliegende Vertrag betreffend Zusammenarbeit wird auf eine Dauer von 30 Jahren fest abgeschlossen. Er kann erstmals auf den Ablauf dieser 30jährigen Dauer unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so besteht der Vertrag auf unbestimmte Dauer weiter; er kann solchenfalls von jedem Partner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Der kündigende Partner verliert auf den Kündigungstermin den Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft.

3 Schlussbestimmungen

Ziff. 3.1 *Rechtsnachfolger*

¹ Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger (Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger) der Partner über. Die Partner sind insbesondere verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag einem allfälligen Einzelrechtsnachfolger vollumfänglich zu überbinden.

Ziff. 3.2 *Änderungen des Vertrages*

¹ Der vorliegende Vertrag kann – unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes – nur mit Zustimmung aller Partner abgeändert werden.

Ziff. 3.3 *Vorbehalt des öffentlichen Rechtes*

¹ Die Partner und die Aktiengesellschaft verfolgen ihre Tätigkeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung, insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Gesetzgebung geht diesem Vertrag und dem Aktiengesellschaftsstatut vor.

² Insbesondere können Vertrag und Statut die öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse, welche die Gesetzgebung dem Kanton Basel-Stadt überträgt, nicht beeinträchtigen.

Ziff. 3.4 *Gerichtsstand*

¹ Die Partner unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag dem Gerichtsstande von Basel-Stadt.

Ziff. 3.5 *Inkrafttreten*

¹ Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er allseitig unterzeichnet und von den Regierungen und Parlamenten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen beziehungsweise der Vertrag in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen worden ist. ¹⁷⁾

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt und unterzeichnet.

Basel, den 26. Juni 1979
Kanton Basel-Stadt
Kanton Basel-Landschaft
Ciba-Geigy AG
F. Hoffmann-La Roche & Co. AG

¹⁷⁾ Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. 12. 1979 und angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 6. 1980, genehmigt vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. 9. 1980.

Beilage 1

zum Vertrag zwischen den
Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der einfachen
Gesellschaft Ciba-Geigy AG/F. Hoffmann-La Roche & Co. AG
betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen

**Nachtrag zum
Konsortialvertrag vom 10. Mai / 18./16. Juni 1974 zwischen**
1. Kanton Basel-Stadt
2. Kanton Basel-Landschaft
3. Ciba-Geigy AG
4. F. Hoffmann-La Roche & Co. AG
5. Sandoz AG
betreffend
gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen
Vom 26. Juni 1979¹⁾

¹⁾ Dieser Nachtrag vom 26. 6. 1979 ist in den Konsortialvertrag vom 18. / 16. 6. 1974 (SG 785.720) eingefügt.

Beilage 2

zum Vertrag zwischen den
 Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der einfachen
 Gesellschaft Ciba-Geigy AG/F. Hoffmann-La Roche & Co. AG
 betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen

**Die Kapazitäten
 (Abwasser- und Schlammengen und Abwasserlasten)
 der Abwasseranlagen für die erste Ausbauetappe**

Den Partnern stehen für die erste Ausbauetappe (Inbetriebnahme 1981/1982) die nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte zu:

1. Abwassermengen**ARA Basel**

Trockenwetteranfall:

24-stündig (TWA ₂₄)	=	1'333 l/s
	=	4'800 m ³ /Std.
	=	115'200 m ³ /Tag
16-stündig (TWA ₁₆)	=	2'000 l/s
	=	7'200 m ³ /Std.
	=	115'200 m ³ /Tag

Regenwasseranfall:

in mechanischer Stufe	=	8'400 l/s
entspricht 4,2×TWA ₁₆	=	30'240 m ³ /Std.
in biologischer Stufe	=	4'000 l/s
entspricht 2×TWA ₁₆	=	14'400 m ³ /Std.

ARA Ciba-Geigy/Roche

Ciba-Geigy	=	135'000 m ³ /Woche
Roche	=	40'000 m ³ /Woche
Total	=	175'000 m ³ /Woche

– Abwasserzufluss zur ARA:

Der Abwasseranfall ist unregelmässig über 7 Tage pro Woche verteilt und konzentriert sich auf die 5 Arbeitstage von Montag bis Freitag.

– Als maximale Tagesmenge wird 1/5 der Wochenmenge und als maximale Stundenmenge 1/16 dieser Tagesmenge angenommen:

$$Q_{ds} = 35'000 \text{ m}^3/\text{Tag}$$

$$Q_{h16} = 2'188 \text{ m}^3/\text{Std.}$$

– Abwasseranfall nach der Speicherung:

Das neutralisierte und vorgeklärte Abwasser wird gespeichert und möglichst gleichmässig über 7 Tage pro Woche in die weiteren Behandlungsstufen geleitet. Diese Stufen sind für folgende Mengen ausgelegt:

$$\begin{aligned} Qd_7 &= 25'000 \text{ m}^3/\text{Tag} \\ Qh_{24} &= 1'042 \text{ m}^3/\text{Std.} \end{aligned}$$

2. Abwasserlasten

ARA Basel

Schmutzlast $BSB_5 = 28'800 \text{ kg/Tag}$
 (BSB_5 = biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)

ARA Ciba-Geigy/Roche

BSB_5 -Belastung (5-tägiger biochemischer Sauerstoffbedarf)
 Gesamtlast: Ciba-Geigy = 158'000 kg BSB_5 /Woche
 Roche = 60'000 kg BSB_5 /Woche
 Total = 218'000 kg BSB_5 /Woche
 Ausgleich auf 7 Tage = 31'143 kg BSB_5 /Tag

– Belastung der Belüftungsanlage:

Es wird davon ausgegangen, dass in der Neutralisation und Flotation keine BSB_5 -Reduktion stattfindet. Dann ist die BSB_5 -Belastung im Zulauf der Belebung:

$$\begin{aligned} BSB_5 &= 218'000 \text{ kg/Woche} \\ &= 31'143 \text{ kg/Tag} \\ &= 1'298 \text{ kg/Std.} \end{aligned}$$

– Spezifische Belastung:

$$\begin{aligned} \text{Ciba-Geigy} &= 1'170 \text{ mg } BSB_5/\text{l} \\ \text{Roche} &= 1'500 \text{ mg } BSB_5/\text{l} \\ \text{Gemeinsam} &= \text{ca. } 1'250 \text{ mg } BSB_5/\text{l} \end{aligned}$$

TOC-Belastung (Totaler organischer Kohlenstoff)

$$\begin{aligned} \text{Gesamtlast: Ciba-Geigy} &= 106'000 \text{ kg TOC/Woche} \\ \text{Roche} &= 32'000 \text{ kg TOC/Woche} \\ \text{Total} &= 138'000 \text{ kg TOC/Woche} \\ \text{Ausgleich auf 7 Tage} &= 19'714 \text{ kg TOC/Tag} \end{aligned}$$

DOC-Belastung (Gelöster organischer Kohlenstoff)

$$\begin{aligned} \text{Gesamtlast: Ciba-Geigy} &= 106'000 \text{ kg DOC/Woche} \\ \text{Roche} &= 28'000 \text{ kg DOC/Woche} \\ \text{Total} &= 134'000 \text{ kg DOC/Woche} \\ \text{Ausgleich auf 7 Tage} &= 19'143 \text{ kg DOC/Tag} \end{aligned}$$

3. Schlammengen

ARA Basel

Überschussbelebtschlamm trocken =	241'920 kg TS/Woche
	= 34'560 kg TS/Tag
Schlammkonzentration =	2 %
Überschussbelebtschlamm flüssig =	1'728 m ³ /Tag
Verweilzeit im Eindicker =	ca. 24 Std.

ARA Ciba-Geigy/Roche

Vorklär- und Überschussbelebtschlamm trocken	
Ciba-Geigy =	94'500 kg TS/Woche
Roche =	24'676 kg TS/Woche
Total =	119'176 kg TS/Woche (17'025 kg TS/Tag)
Schlammkonzentration Zulauf =	2 %
Vorklär- und Überschussbelebtschlamm flüssig =	851 m ³ /Tag
Verweilzeit im Eindicker =	ca. 48 Std.

Basel, den 26. Juni 1979 / 11. Dezember 1979

Kanton Basel-Stadt
Kanton Basel-Landschaft
Ciba-Geigy AG
F. Hoffmann-La Roche & Co. AG

Synopse

Abwasserreinigungsanlagen Pro Rheno: Vertragsanpassung

	<p>Änderung des Vertrags zwischen 1. Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft, bestehend aus a) BASF Schweiz AG, Basel b) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel c) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel d) Novartis Pharma AG, Basel e) Syngenta Crop Protection AG, Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie die Firmen BASF Schweiz AG, F. Hoffmann-La Roche AG, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Novartis Pharma AG und Syngenta Crop Protection AG</i></p> <p><i>ändern den Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen vom 26. Juni 1979 wie folgt ab:</i></p>
	<p>I.</p>
Ziff. 1.1 Ausgangslage	<p>Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel 2. Kanton Basel-Landschaft vertreten durch den Regierungsrat 3. Einfacher Gesellschaft¹⁾, bestehend aus a) Ciba-Geigy AG, in Basel b) F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen^{2) 3)} vom 26. Juni 1979 (Stand 9. März 1999) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ Heute: Einfache Gesellschaft bestehend aus: a) Novartis Pharma AG, Basel, b) Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel, c) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, d) Syngenta Crop Protection AG, Basel, e) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel. Anstelle der Ciba-Geigy AG oder der Ciba Spezialitätenchemie AG ist heute die BASF Schweiz AG, Basel getreten.

²⁾ Genehmigt: vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. 12. 1979, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. 9. 1980.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 6. 1980.

<p>¹ Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die Chemiefirmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u. a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:</p>	<p>¹ Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die <u>Chemiefirmen-chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u. a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:</p>
<p>Ziff. 1.1.2 Kanton Basel-Landschaft</p> <p>¹ Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziff. 1 hievor erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen und Birsfelden (und später eventuell Schönenbuch) zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>¹ Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziff. 1 hievor erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen-und-Birsfelden-(und später eventuell Schönenbuch)-, Schönenbuch und dem französischen Neuwiller zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird. <u>Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Kostenverrechnung mit der Gemeinde Neuwiller.</u></p>
<p>Ziff. 1.1.3 Die beiden Chemiefirmen</p> <p>¹ Erstellung einer im Eigentum der beiden Chemiefirmen (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen Ciba-Geigy AG und F. Hoffmann-La Roche & Co. AG dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 der Ciba-Geigy AG (Werk Klybeck, Areal NE der Wiese).</p>	<p>Ziff. 1.1.3 Die <u>beiden Chemiefirmen-chemisch-pharmazeutischen Firmen</u></p> <p>¹ Erstellung einer im Eigentum der <u>beiden Chemiefirmen-chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen <u>Ciba-Geigy-BASF Schweiz AG-und, Basel, F. Hoffmann-La Roche & Co.-AG, Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, Novartis Pharma AG-, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel</u> dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 der <u>Ciba-Geigy AG (Werk des Werks Klybeck, Areal NE der Wiese)</u>.</p>
<p>Ziff. 1.1.4 Die drei Parteien gemeinsam</p> <p>¹ Erstellung einer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal.</p>	

<p>² Erstellung weiterer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehender Werke und Anlagen auf dem ehemaligen Gaswerkareal (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).</p> <p>³ Die Projektierung, Erstellung und Finanzierung der vorgenannten Gewässerschutzanlagen wird von den Parteien nach den Bestimmungen des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974 ⁴⁾ gemeinsam durchgeführt.</p> <p>⁴ Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel–Rhein (Ziff. 1.1.1 lit. b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziff. 1.1.4) durch die beiden Chemiefirmen ist im Konsortialvertrag vom 10. Mai 1974 ⁵⁾ in der Fassung vom Juni 1979 geregelt; die diesbezüglichen Vereinbarungen sind diesem Vertrag als Beilage 1 beigefügt.</p>	
<p>Ziff. 2.1.1 Einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH</p>	<p>Ziff. 2.1.1 Einfache Gesellschaft <u>Novartis Pharma</u><u>BASF</u> Schweiz AG / <u>Ciba Spezialitätenchemie AG</u> / <u>Basel</u>, F. Hoffmann-La Roche AG / <u>Syngenta Crop Protection AG</u> / <u>Basel</u>, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, <u>Basel</u>, Novartis Pharma AG, <u>Basel</u> und Syngenta Crop Protection AG, <u>Basel</u></p>

⁴⁾ In der Gesetzessammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974 (SG 785.720).

⁵⁾ In der Gesetzessammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974 (SG 785.720).

⁶⁾ In der Gesetzessammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974 (SG 785.720).

	<p>¹ Im Rahmen dieses Vertrages treten die Chemiefirmen als eine Partei (ein Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Ziff. 2.2.4 lit. b) 1 bleibt vorbehalten.</p>
<p>Ziff. 2.1.3 Übertragung des Betriebs auf die Aktiengesellschaft</p> <p>¹ Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der Chemiefirmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse, gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz.</p>	<p>¹ Im Rahmen dieses Vertrages treten die <u>Chemiefirmen- chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> als eine Partei (ein Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Ziff. 2.2.4 lit. b) 1 bleibt vorbehalten. <u>Die Namen der in der einfachen Gesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer der chemisch-pharmazeutischen Industrie entsprechen den jeweiligen Gesellschafts- und Eigentumsverhältnissen gemäss Handelsregistereintrag.</u></p>
<p>Ziff. 2.2.2 Grundkapital</p> <p>¹ Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 50'000.- Fr. festgelegt.</p> <p>² An diesem Grundkapital sind beteiligt:</p> <p>a) Kanton Basel-Stadt zu 42 %</p> <p>b) Kanton Basel-Landschaft zu 9 %</p>	

c) die einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu 49 % Total 100 %.	c) die einfache Gesellschaft <u>Novartis PharmaBASF Schweiz AG</u> / <u>Ciba Spezialitätenchemie AG</u> , Basel, F. Hoffmann-La Roche AG / <u>Syngenta Crop Protection AG</u> , Basel, Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu, Basel, Novartis Pharma AG, Basel und Syngenta Crop Protection AG, Basel 49 %
Ziff. 2.2.3 Organe ¹ Generalversammlung und Kontrollstelle Für diese Organe gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ² Verwaltungsrat a) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. b) Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG und die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie die F. Hoffmann-La Roche AG haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied. c) Die Wahlvorschläge der Partner für die ihnen zustehenden Sitze im Verwaltungsrat sind für die Generalversammlung verbindlich. d) Die Partner wählen gemäss den vorstehenden Bestimmungen Suppleanten, die die Verwaltungsräte bei Verhinderung vertreten. e) Der jeweilige Präsident des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident von der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen bestimmt.	b) Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG und, Basel, die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel, sowie die F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied. e) Der jeweilige Präsident bzw. die jeweilige Präsidentin des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident bzw. die jeweilige Vizepräsidentin von der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen chemisch-pharmazeutischen Firmen bestimmt.
³ Interne Organisation	

<p>a) Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, acht Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus drei Vertretern der beiden Kantone, vier Vertretern der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen sowie dem Betriebsleiter.</p> <p>b) Der Betriebsleiter, der mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.</p> <p>c) Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern aller Partner zusammengesetzt sind.</p> <p>d) Dem Betriebsleiter steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, der Novartis Pharma AG, der Ciba Spezialitätenchemie AG, der F. Hoffmann-La Roche AG, der Syngenta Crop Protection AG und der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie dem Betriebsleiter, der den Vorsitz inne hat.</p> <p>e) Der Verwaltungsrat erlässt für die interne Betriebsorganisation ein Betriebsreglement.</p>	<p>a) Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, acht Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus drei Vertretern <u>oder Vertreterinnen</u> der beiden Kantone, vier Vertretern <u>oder Vertreterinnen</u> der einfachen Gesellschaft der <u>Chemiefirmen-chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> sowie dem Betriebsleiter-<u>oder der Betriebsleiterin</u>.</p> <p>b) Der Betriebsleiter, <u>der oder die Betriebsleiterin, der/die</u> mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.</p> <p>c) Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern <u>oder Vertreterinnen</u> aller Partner zusammengesetzt sind.</p> <p>d) Dem Betriebsleiter <u>oder der Betriebsleiterin</u> steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus <u>je 4einem</u> Vertreter <u>oder einer</u> Vertreterin des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, <u>der Novartis Pharma-BASF Schweiz AG</u>, <u>der Ciba-Spezialitätenchemie AG</u><u>Basel</u>, der F. Hoffmann-La Roche AG, <u>Basel</u>, der Syngenta Crop Protection-Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, <u>Basel</u>, der Novartis Pharma AG-, <u>Basel</u> und der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbHSyngenta Crop Protection AG, Basel sowie dem Betriebsleiter-<u>oder der den Betriebsleiterin</u>. <u>Den Vorsitz inne hat der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin inne</u>.</p>
<p>Ziff. 2.3.2 Insbesondere das Personal</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.</p>	<p>¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im <u>wesentlichen</u><u>Wesentlichen</u> mit denjenigen der Mitarbeiter <u>und</u> <u>Mitarbeiterinnen</u> des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.</p>

<p>² Die Mitarbeiter der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals ⁷⁾ beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.</p> <p>³ Die Aktiengesellschaft kann die Personaladministration ganz oder teilweise einem der Partner übertragen.</p> <p>⁴ Die Aktiengesellschaft regelt alle Einzelheiten in einem Arbeits- und Lohnreglement.</p>	<p>² Die Mitarbeiter <u>und Mitarbeiterinnen</u> der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensions-, Witwen-Pensionskasse Basel-Stadt ⁸⁾ und Waisenkasse des Basler Staatspersonals beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter <u>und Mitarbeiterinnen</u>, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.</p>
<p>Ziff. 2.3.4</p> <p>Die von der Aktiengesellschaft betriebenen Werke und Anlagen im Einzelnen</p> <p>¹ Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:</p> <p>a) Die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk,</p> <p>b) Die Abwasserreinigungsanlage der Chemiefirmen auf dem Klybeckareal,</p> <p>c) Die gemeinschaftliche Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal,</p> <p>d) Die übrigen für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Anlagen (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).</p> <p>² Nicht zu den gemeinsam betriebenen Anlagen gehören alle übrigen von den Partnern getroffenen Gewässerschutzmassnahmen, die somit in der alleinigen Verantwortung des betreffenden Partners stehen, insbesondere alle Zu- und Ableitungen (inklusive Ableitung ARA Basel–Rhein).</p>	<p>a) Die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt (<u>ARA Basel</u>) auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk,</p> <p>b) Die Abwasserreinigungsanlage der <u>Chemiefirmen-chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> auf dem Klybeckareal, (<u>ARA Chemie</u>),</p>

⁷⁾ Jetzt: Pensionskasse des Basler Staatspersonals.

⁸⁾ In der Fassung vom 26.6.1979: Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals.

<p>Ziff. 2.3.5 Die Kosten und deren Aufteilung</p> <p>¹ Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Kosten sind von den Partnern aufzubringen. Diese Kosten werden in den vier Kostenstellen</p> <p>a) Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt, b) Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen, c) Schlammbehandlungsanlage und d) übrige gemeinsame Anlagen</p> <p>erfasst. Die Aufteilung dieser Kosten auf die Partner erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>² Es werden folgende Kostenteiler vereinbart:</p> <p>a) Abwasseranlage Basel-Stadt. Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu teilen.</p> <p>b) Abwasseranlage der einfachen Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH. Die Kosten sind zwischen der Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu teilen; diese einigen sich hierüber intern direkt.</p>	<p>a) Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt, <u>(ARA Basel)</u>, b) Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der <u>Chemiefirmen chemisch-pharmazeutischen Firmen (ARA Chemie)</u>,</p> <p>erfasst. Die Aufteilung dieser Kosten auf die Partner erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>a) <u>Abwasseranlage</u><u>Abwasserreinigungsanlage</u> Basel-Stadt <u>(ARA Basel)</u>. Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu teilen.</p> <p>b) <u>Abwasseranlage</u><u>Abwasserreinigungsanlage</u> der einfachen Gesellschaft <u>Novartis Pharma</u><u>BASF Schweiz AG</u> / <u>Ciba Spezialitätenchemie AG</u> / <u>Basel</u>, <u>F. Hoffmann-La Roche AG</u> / <u>Syngenta Crop Protection AG</u> und <u>Basel</u>, <u>Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH</u> / <u>Basel</u>, <u>Novartis Pharma AG</u>, <u>Basel</u> und <u>Syngenta Crop Protection AG</u>, <u>Basel</u> <u>(ARA Chemie)</u>. Die Kosten sind zwischen der <u>Novartis Pharma</u><u>BASF Schweiz AG</u> / <u>Ciba Spezialitätenchemie AG</u> / <u>Basel</u>, <u>F. Hoffmann-La Roche AG</u> / <u>Syngenta Crop Protection AG</u> und <u>Basel</u>, <u>Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH</u> / <u>Basel</u>, <u>Novartis Pharma AG</u>, <u>Basel</u> und <u>Syngenta Crop Protection AG</u>, <u>Basel</u> zu teilen; diese einigen sich hierüber intern direkt.</p>

<p>c) Schlammbehandlungsanlage. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.</p> <p>d) Übrige gemeinsame Werke und Anlagen. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.</p> <p>³ Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) werden nach Abschluss des Probebetriebes jährlich überprüft und allfällig veränderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>⁴ Die Partner stellen die von ihnen geschuldeten Kostenbeiträge der Aktiengesellschaft zur Verfügung; diese rechnet darüber jährlich ab. Die Partner haben an diese Kostenbeiträge vierteljährlich voraus-zahlbare angemessene Akonto-Zahlungen zu leisten.</p>	<p>c) Schlammbehandlungsanlage. Die Kosten werden <u>je zur Hälfte verursachergerecht</u> auf der Basis der verbrannten Trockensubstanz des <u>anfallenden Klärschlamms</u> und <u>unter Berücksichtigung des Heizwertes</u> einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der <u>Chemiefirmen chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> verteilt.</p> <p>d) Übrige gemeinsame Werke und Anlagen. Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der <u>Chemiefirmen chemisch-pharmazeutischen Firmen</u> verteilt.</p> <p>³ Die Kostenteiler (<u>Verteilschlüssel</u>) gemäss Ziffer 2.3.5 Absatz 2 werden nach Abschluss jährlich im Rahmen des Probebetriebes jährlich Budgetprozesses überprüft und allfällig veränderten Verhältnissen angepasst <u>durch den Verwaltungsrat genehmigt</u>.</p>
<p>Ziff. 2.4.2 Informationspflicht</p> <p>¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter) <u>informationspflichtig</u>.</p> <p>² Wo Betriebsgeheimnisse tangiert werden, kann die Auskunftspflicht direkt gegenüber dem Gewässerschutzamt Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Amtsstelle erfüllt werden.</p>	<p>¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und <u>Betriebsleiter</u>) <u>informationspflichtig</u>.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>

	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Vertragsanpassung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft, sobald sie allseitig unterzeichnet und von den Regierungen und Parlamenten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen beziehungsweise der Vertrag in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen worden ist.</p> <p>Dieser Vertrag wird siebenfach ausgefertigt und ausgehändigt.</p> <p>Basel, den</p> <p>Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt</p> <p>Liestal, den</p> <p>Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft</p> <p>Basel, den</p> <p>BASF Schweiz AG</p> <p>Basel, den</p>

	F. Hoffmann-La Roche AG
	Basel, den
	Huntsman Advanced Materials GmbH
	Basel, den
	Novartis Pharma AG
	Basel, den
	Syngenta Crop Protection AG
	<i>Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am</i>
	<i>Genehmigt vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am</i>